

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
„BÖRDE“
Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 12/06

15. Dezember 2006

kostenlos



Weihnachtsgrüße aus Wanzleben

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: ISDN: 447-0
Fax: 447-77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
Sprechtag: mittwochs 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Gartenstraße 14 a
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

| | |
|------------|---|
| Montag | geschlossen |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Reinecke
Tel. – Nr. 039407 / 5660
Sprechtag: freitags von 16:30 – 18:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

| | |
|---|---------|
| 01. Weihnachtsgruß | 4 |
| 02. Friedhofssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben | 4 - 11 |
| 03. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben | 11 - 12 |
| 04. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben | 12 - 15 |
| 05. Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben | 15 - 16 |
| 06. Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Wanzleben am 20.11.2006 | 16 - 17 |
| 07. Friedhofssatzung der Gemeinde Hohendodeleben | 17 - 23 |
| 08. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohendodeleben | 23 - 24 |
| 09. Beschlussprotokoll der 22. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Hohendodeleben am 30.11.2006 | 24 |
| 10. Bekanntmachung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Rodensleben | 24 |
| 11. Hebesatzung der Gemeinde Groß Rodensleben | 25 |
| 12. Beschlussprotokoll der 24. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 23.10.2006 | 25 |
| 13. Beschlussprotokoll der 25. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 20.11.2006 | 25 |
| 14. Hebesatzung der Gemeinde Eggenstedt | 25 - 26 |
| 15. Bekanntmachung von Beschlüssen der Stadt Wanzleben | 26 |
| 16. Beschlussprotokoll der 27. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 16.11.2006 | 26 |
| 17. Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Dreileben am 07.11.2006 | 26 |
| 18. Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Domersleben am 15.11.2006 | 27 |
| 19. Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 16.11.2006 | 27 |
| 20. Beschlussprotokoll der 24. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 15.11.2006 | 27 |

Nichtamtlicher Teil:

| | |
|--|---------|
| 21. Historisches | 28 |
| 22. Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben | 29 - 31 |
| 23. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen | 32 - 35 |
| 24. Gottesdienste | 35 |
| 25. Gratulationen | 36 - 38 |

Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben teilt mit, dass die Verwaltung vom 27. Dezember bis zum 29. Dezember 2006 geschlossen ist. Die Mitarbeiter stehen den Bürgerinnen und Bürgern der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben ab dem 02. Januar 2007 wieder zur Verfügung.

In dringenden Fällen ist der

Bereitschaftsdienst

des Standesamtes

jeweils in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr
am 27.12.2006 Frau Anklam Tel.: 0173 / 2171167
am 28.12. u. 29.12.2006 Frau Froese Tel.: 039209 / 2535

des Friedhofswesens

jeweils in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr
am 27.12. u. 29.12.2006 Frau Schaper Tel.: 0173 / 2171169
zu erreichen.

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen. Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.



Arbeitnehmer, Beamte, Rentner betreuen wir von A - Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

Einkommensteuerklärung,

wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung) die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 € nicht übersteigen.

Beratungsstellenleiter Margit Hetke

Wir beantragen bzw. beraten dann auch steuerlich bei:

- "Riester-Bonus" (steuerl. Auswirkungen),
- Eigenheimzulage (inkl. Kinderzulage),
- Kindergeld,
- Lohnsteuerermäßigung und
- Investitionszulage (§§ 3 u. 4 InvZulG 1999).

Beratungsstelle:

Krugstraße 2 - Tel. 03 92 09 / 23 66 • 39164 Domersleben
kostenloses Info-Tel.: 08 00-1817616 • e-Mail: Info@vlh.de • Internet: www.vlh.de

Amtlicher Teil

Weihnachtsgruß

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Leserinnen und Leser,

der Advent ist bereits weit fortgeschritten, das alte Jahr neigt sich seinem Ende zu.

Wie in jedem Jahr richten wir in diesen Tagen unseren Blick zurück und lassen die letzten 12 Monate in Gedanken Revue passieren.

So oder ähnlich geht es den meisten unserer Mitbürger. Wir erinnern uns an Gutes und weniger Gutes, an Ärger und Freude. Dies ist nicht nur im Leben eines jeden Menschen so, sondern auch in dem der Gemeinden und Städte.

Nicht alles, was wir uns für die Gemeinschaft vornahmen, haben wir erreicht. Meist lag dies am zu engen finanziellen Rahmen.

Das, was wir erreichten, verdanken wir nicht zuletzt der ehrenamtlichen Mitwirkung unserer Bürgerinnen und Bürger, ihrem Interesse und ihrem Engagement.

Ihre Mithilfe, für die wir auf diesem Wege unseren Dank aussprechen, reicht vom Feuerwehrmann oder Wahlhelfer über den Übungsleiter oder das Vereinsmitglied bis hin zum Stadt- oder Gemeinderat. Dafür danken wir.

Auf diese Hilfe bauend, wenden wir uns im neuen Jahr neuen Aufgaben zu.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünschen wir ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2007.

Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft
„Börde“ Wanzleben

Satzung der Gemeinde Klein Wanzleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Auf der Grundlage der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Klein Wanzleben einschließlich der Ortsteile Remkersleben und Meyendorf.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Klein Wanzleben sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Klein Wanzleben ihren Wohnsitz hatten sowie der Personen, die ein Anrecht auf die Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde Klein Wanzleben ist für die Einhaltung der Friedhofssatzung verantwortlich.
- (3) Außerhalb dieser Friedhöfe dürfen Verstorbene nicht beigesetzt werden. Ausgenommen sind Friedhöfe anderer Träger.
- (4) Die Friedhöfe stehen allen Bürgern der Gemeinde im gleichen Umfang unter gleichen Bedingungen mit all seinen Nebeneinrichtungen zur Verfügung.
- (5) Die Friedhöfe werden durch die Verwaltungsgemeinschaft verwaltet.

§ 3 Schließung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dies erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates bzw. durch Verfügung übergeordneter Behörden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

§ 4 Entwidmung

- (1) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (2) Schließung oder Entwidmung werden gemäß Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (3) Umbettungstermine werden einen Monat vorher gemäß Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
 - (4) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- sowie Rasenflächen und Grabflächen unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) jegliche Art von Durchgangsverkehr.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe oder der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
 - (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Ausstattung durch die Gemeinde

Die Gemeinde hat für die zur Nutzung erforderlichen Wasserstellen, Bänke, Plätze für gärtnerischen Abfall und sonstige Einrichtungen zu sorgen und diese zu unterhalten. Sie ist für die Anlage und Unterhaltung der Stützmauern, Wegbefestigungen und –einfassungen, Einfriedung sowie Rahmenpflanzungen verantwortlich.

§ 6 Haftungsansprüche

Für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt oder Dritte haftet die Gemeinde nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden von der Gemeinde festgesetzt und an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle und Spezialwagen für Körperbehinderte, Fahrzeuge der Gemeinde und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen

§ 9 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur auf Grund dieser Satzung nach vorheriger Zulassung und nach Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragssteller des Handwerks haben auf Verlangen der Gemeinde ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragssteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. Handwerksordnung und Antragssteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragssteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf basierenden Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags von 7:00 – 16:00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (7) Das Befahren der Friedhöfe bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Eventuell entstehende Schäden, wie Spurrinnen o. ä., sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (9) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im ersten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Anzeigenpflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine zusätzliche Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die vorgesehene Zeit und der Ort der Bestattung ist von der Gemeinde genehmigen zu lassen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Auf Antrag können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen haben spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) bestattet.
- (6) Die Überführung des Sarges in die Trauerhalle hat aus Sicherheits- und hygienischen Gründen erst am Tag der Beisetzung zu erfolgen.

§ 11 Särge

Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Dies gilt nicht für Urnenbestattungen auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA).
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig.

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen. Sie beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre, für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt begrenzt:

| | |
|------------------------------------|----------|
| für Reihengräber (Erdbestattungen) | 25 Jahre |
| für Kindergräber (Erdbestattungen) | 30 Jahre |
| für Urnengräber | 20 Jahre |
| für Wahlgräber (Erdbestattungen) | 30 Jahre |
| für Familiengräber | 80 Jahre |
| für Urnenwahlgrabstellen | 30 Jahre |
- (2) Ein Anspruch auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes, unter Beachtung der Mindestruhezeit, ist die Einebnung der Grabstelle in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben schriftlich zu beantragen und vom Nutzungsberechtigten auszuführen bzw. in Auftrag zu geben.

§ 14 Grabstellen – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nach den Bedingungen der Friedhofssatzung. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Zuerkennung von Grabstellen für verdiente Bürger sowie deren Anlage und Unterhaltung legt der Gemeinderat fest.
- (3) Grabstellen werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Grabschein ausgestellt.
- (4) Der Inhaber des Grabscheines übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.
- (5) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich über die Friedhofssatzung, insbesondere die Rechte und Pflichten i. V. m. der Nutzung der Grabstelle, zu unterrichten.
- (6) Die Grabstellen sind spätestens 1 Monat nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes entsprechend zu pflegen.
- (7) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25

Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung per Aushang auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstelle aufgefordert, sich mit der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Amt für öffentliche Einrichtungen, in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (8) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 7 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung muss besonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (9) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (10) Wird Nebenland zu Grabstellen vergeben, muss es gärtnerisch unterhalten werden. Beisetzungen in diesen Flächen sind nicht gestattet.
- (11) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. In Sonderfällen entscheidet hierüber die Gemeinde.

IV. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdeinzelwahlgrabstätten
 - c) Erddoppelwahlgrabstätten
 - d) Kindergräber
 - e) Familiengrabstätten
 - f) Urnenreihengrabstätten
 - g) Urnenwahlgrabstätten
 - h) Urnengemeinschaftsanlagen
 - i) Ehrengabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstelle geräumt. Die beabsichtigte Räumung wird 6 Monate vorher gemäß Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (4) Es werden Grabfelder eingerichtet für:
Einzelgräber für Kinder bis zu 6 Jahren,
Einzelgräber für Personen über 6 Jahre.

Die Grabstellen haben folgende Maße:

- a) für Kinder bis zu 6 Jahren Länge 1,60 m, Breite 0,70 m
- b) für Personen über 6 Jahre Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Abstand 0,40 m.

§ 17 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, bzw. 80 Jahren für Familiengrabstätten, verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber festgelegt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, ausgenommen sind Familiengrabstätten, die auch vor Eintritt eines Todesfalles erworben werden können.
- (2) Wahlgrabstätten werden als Ein- oder Doppelwahlgrabstätten vergeben.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) überlebender Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
 - b) volljährige Kinder,
 - c) Eltern,
 - d) Die Großeltern,
 - e) volljährige Geschwister,
 - f) Enkelkinder der verstorbenen Personen in dieser Reihenfolge.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. In jeder Erdwahlgrabstätte ist eine Zusatzbestattung mit zwei Urnen zulässig.

- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör entgegen den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form eines Aushanges.
- (6) Als Abmessungen kommen in Frage:
 Wahlgräber Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
 Doppelwahlgräber Länge 2,50 m, Breite 2,40 m
 Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (7) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Bänken zugewiesen werden. Diese Fläche muss jedoch die Abmaße einer Wahlgrabstelle (2,50 m x 1,20 m) haben. Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Gebühr für Einzelwahlgrabstellen. Beisetzungen dürfen in diese Flächen nicht erfolgen. Bänke an den Wegen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden. Sie müssen in Form und Farbe der Würde des Ortes Rechnung tragen. Auf Verlangen der Gemeinde sind sie zu entfernen.
- (8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 18 Familiengrabstellen

- (1) Eine Familiengrabstelle hat die Abmaße von 3,00 m Länge und 1,60 m Breite.
- (2) Auf einer Familiengrabstelle können eine Erdbestattung sowie zwei Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 80 Jahre. Der Erwerb ist auch vor Eintritt eines Todesfalles möglich.
- (4) In den letzten 25 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist für jeweils 20 Jahre möglich.
- (6) Die geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung für Reihen- und Wahlgräber gelten entsprechend auch für Familiengräber.

§ 19 Urnengrabstätten

- (1) Für Aschenbeisetzungen können eingerichtet oder benutzt werden:
- a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- b) Urnenwahlgrabstätten sind für die Bestattung von 2 Urnen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- c) Wahlstellen für Erdbestattungen mit Urnenbelegung sind Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren, die zusätzlich auf Antrag mit bis zu 2 Urnen pro Grabstätte belegt werden können (Mehrfachbelegung), wenn die noch vorhandene Ruhezeit gegeben ist.
- d) Gemeinschaftsanlagen sind Urnendaueranlagen, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigelegt werden. Diese Gemeinschaftsanlagen sind als solche von der Gemeinde besonders sorgfältig zu gestalten und zu pflegen. Ausbettungen von Urnen sind hier nicht möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Die Abmessungen sind:
- a) für Urnenreihenstellen
 Länge 0,60 m x Breite 0,60 m
- b) für Urnenwahlstellen
 Länge 1,20 m x Breite 0,60 m.
 Diese Größen enthalten nicht anteilige Flächen der Zwischenräume.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des jeweiligen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Einfassungen und Sockel sind zulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe- Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall – verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antrag ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Amt für öffentliche Einrichtungen, zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Reihengrabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,

- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofes wirkt (§ 20 Abs. 1).
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeinde auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass vorhandene Friedhofsanlagen (Wege, Grabstätten u. ä.) nicht beschädigt werden.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinie).
- (2) Die Steinstärke muss i. V. m. einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der

Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.

- (3) Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Unterlassen oder Handeln verursacht werden.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen, wenn die Änderung zur Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit beim Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummer oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen (Ersatzvornahme).

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Ver-

welke Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die kompostierbaren Friedhofsabfälle sind auf der Kompostlagerstätte und die Plaste- und Glasabfälle auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen zu entsorgen.

- (2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das gilt auch z. B. für Koniferen, Buchsbäume u. ä. Hier ist eine maximale Höhe von 1,0 m sowie eine Breite von 0,30 m nicht zu überschreiten. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Unstatthafte gärtnerische Anlagen werden nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen o. ä.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen nach § 25 Abs. 1 können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein zugelassenes Unternehmen beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 28 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Beauftragten der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 29 Trauerfeier

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Leichenhallen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Leichenhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofssatzung und des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 7 Abs. 1 unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten die Friedhöfe betritt,
 - § 8 Abs. 1 sein Verhalten nicht der Würde der Friedhöfe anpasst oder den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde nicht Folge leistet,
 - § 8 Abs. 5 ohne Genehmigung Gedenkfeiern an Bestattungsplätzen durchführt,
 - § 8 Abs. 3 a) ohne Genehmigung die Friedhöfe mit Fahrzeugen befährt,
 - § 8 Abs. 3 e) Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten betritt, beschmutzt oder beschädigt sowie Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
 - § 8 b) und d) Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt oder gewerbliche Dienste aller Art anbietet,
 - § 9 ohne Zulassung oder Genehmigung der Gemeinde gewerbliche Arbeiten an Grabstellen oder die Arbeiten ohne Genehmigung der Gemeinde außerhalb der in § 9 Abs. 6 festgelegten Zeit ausführt,
 - § 22 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt,
 - § 27 Abs. 2 mit der Bepflanzung der Grabstätte benachbarte Gräber stört oder gegen die durch die Gemeinde festgelegte Bepflanzung verstößt.

Vorgenannte Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 2.500 Euro gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet werden.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Klein Wanzleben vom 23.11.1998, zuletzt geändert am 23.05.2001 und der ehemaligen Gemeinde Remkersleben vom 21.03.2002 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 20.11.2006

Horst Flügel - Siegel -
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und dem § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben vom 20.11.2006 hat der Gemeinderat Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 20.11.2006 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Klein Wanzleben und der Ortsteile Remkersleben und Meyendorf sowie ihrer Einrichtungen und Geräte werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in § 3 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der jeweilige Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenkatalog

Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) **Grabstättengebühr**
 - 1.1. Reihengrabstätte
 - 1.1.1 Erwachsenenreihengrabstätte 200 Euro
 - 1.1.2 Kinderreihengrabstätte 100 Euro
 - 1.2 Wahlgrabstätten
 - 1.2.1 Einzelwahlstellen 250 Euro
(Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen)
Mehrfachbelegung je Urne 100 Euro
 - 1.2.2 Doppelwahlstellen 500 Euro
(Belegung zus. mit bis zu 4 Urnen)
Mehrfachbelegung je Urne 100 Euro
 - 1.3. Urnengräber
 - 1.3.1 Urnenreihengrab 100 Euro
 - 1.3.2 Urnenwahlstelle 200 Euro
(Belegung 2 Urnen)
 - 1.3.3 Urnengemeinschaftsanlage 100 Euro
 - 1.4 Bestattungen
 - 1.4.1 Bereitstellungsgebühren für ein Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage 150 Euro
- (2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:
 - a) Benutzung der Trauerhalle
 - Meyendorf 80 Euro
 - Remkersleben 80 Euro
 - Klein Wanzleben 80 Euro
 - b) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen 30 Euro
 - c) für alle anderen Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen wird ein Grundgebühr von 30 Euro erhoben.
 - d) Abräumen je Grabstelle nach Beendigung der Ruhezeit (Erdhügel) 50 Euro
 - e) Beräumung aufgestellter Grabmale **oder** Einfassungen 150 Euro
 - f) Beräumung aufgestellter Grabmale **und** Einfassungen 250 Euro
- (3) Für die Instandhaltung und Pflege der Gesamtanlage des Friedhofes sowie für den Wasserverbrauch wird die nachstehende einmalige pauschalierte Gebühr erhoben:
 - a) Erdbestattung je Grab 100 Euro
 - b) Feuerbestattung je Grab 70 Euro
- (4) Überschreitet die Grabnutzungszeit das Nutzungsrecht, wird für die Dauer des

Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils bei Erdgräbern 1/30 und bei Urnengräbern 1/30 der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren pro Jahr der Überschreitung.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben vom 23.05.2001 und der ehemaligen Gemeinde Remkersleben vom 21.03.2002 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 20.11.2006

Horst Flügel - S -
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben für das Gebiet der Gemeinde Klein Wanzleben mit den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf in seiner Sitzung am 20.11.2006 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen:

Klein Wanzleben

August-Bebel-Straße, Ampfurther Ring 27 – 51, Lindenallee, Mühlenstraße, Österling, Parkstraße, Rudolf-Breit-

scheid-Straße 1 – 27, 42 – 46, Turmstraße, Walbecker Straße,

OT Remkersleben:

Im Winkel.

OT Meyendorf

Dorfstraße (unsanierter Teil)

- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege, der Straßenrinnen und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle der nachfolgend aufgeführten Straßen:

Klein Wanzleben

Am Sportplatz, Ampfurther Ring (im Bereich der L 102), Bergstraße, Bottmersdorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße (Ecke Bottmersdorfer Straße bis Anschluss Mühlenplan), Alte Hauptstraße, Kastanienallee, Magdeburger Straße, Mitschurinsiedlung, Mühlenplan (ohne Nebenstraßen), Peseckendorfer Straße, Rabbethgestraße, Remkerslebener Straße, Gewerbegebiet Hofbreite

OT Remkersleben

Domersleber Weg, Alte Dorfstraße, Eichplatz, Friedensstraße, Gartenstraße, Hauptstraße, Hoppelberg, Lindenstraße

OT Meyendorf

Dorfstraße (sanierter Teil).

- (3) Die Reinigungspflicht für die Geh- und Radwege an den unter Absatz 2 genannten Straßen obliegt den Eigentümern oder Besitzern der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke.
- (4) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus und erhebt Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) die Überwege,
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich

von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, sowie die Wohnberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschlossenen Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke als Verpflichtete im Sinne dieser Satzung anzusehen. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Dies gilt sowohl für die Straßenreinigung als auch für den Winterdienst.

Bei gegenüberliegenden Grundstücken ist die Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren, um die Gehwegfläche bestimmen zu können.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nichtausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (5) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird die Reinigung und Schneeräumung der Gehwege sowie die Eisbeseitigung in den Gossen den Eigentümern oder Besitzern der anliegenden Grundstücke übertragen. Die Eisbeseitigung in den Gossen gilt nicht für die Eigentümer oder Besitzer der an den unter § 1 Abs. 2 genannten Straßen anliegenden Grundstücke.
- (6) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern oder Besitzern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnliche Weise von den Gehwegen oder Straßen getrennt sind, wenn diese Grundstücke durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit dem Gehweg oder der Straße verbunden sind.
- (7) Bei nur einem Anlieger an den unter § 1 Abs. 1 fallenden Straßen ist die gesamte Straßenbreite zu säubern. Sind die Grundstückseigentümer/-besitzer beider Seiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte.
- (8) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Tierexkrementen, Laub und Unkraut. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Tritt eine besondere Verunreinigung durch z.B. An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Verkauf von Waren ein, so hat der Verursacher die Verunreinigung zu beseitigen bzw. auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten zu reinigen. Der Reinigungspflicht ist jeweils in der 1. und 3. Woche eines Monats

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr nachzukommen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (3) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in voller Breite, jedoch mindestens in einer Breite von 1,5 m zu räumen.

- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 7 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen oder Beseitigen von Eisflächen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles

der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 24.10.2005 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 20.11.2006

Horst Flügel
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 Abs. 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 20.11.2006 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde führt die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Landes- und Kreisstraßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 00.00.2005 durch. Dies gilt für die von den unter § 2 Abs. 1 genannten Straßen erschlossenen Grundstücke. Die Eigentümer bzw. Besitzer dieser Grundstücke werden auf der Grundlage dieser Satzung an den Kosten für die Straßenreinigung beteiligt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind Eigentümer bzw. Besitzer der Grundstücke, die von den nachfolgend aufgeführten Straßen erschlossen werden:

Klein Wanzleben:

Am Sportplatz, Ampfurther Ring (im Bereich L 102), Bergstraße, Bottmersdorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße (Ecke Bottmersdorfer Straße bis Anschluss Mühlenplan), Alte Hauptstraße, Kastanienallee, Magdeburger Straße, Mitschurinsiedlung, Mühlenplan (ohne Nebenstraßen), Peseckendorfer Straße, Rabbethgestraße, Remkerslebener Straße, Gewerbegebiet Hofbreite

OT Remkersleben:

Domersleber Weg, Alte Dorfstraße, Eichplatz, Friedensstraße, Gartenstraße, Hauptstraße, Hoppelberg, Lindenstraße

OT Meyendorf:

Dorfstraße (sanierter Teil)

Als von diesen Straßen erschlossen gelten Grundstücke, die mit einem Zugang, einer Zuwegung oder einer Zufahrt mit den genannten Straßen verbunden sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Klein Wanzleben erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 5 KAG LSA in Verbindung mit § 50 StrG LSA. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;

2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 Abs. 1 Nr. 5a KAG LSA sowie § 227 der AO in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle oder halbe Meter abgerundet.
Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

- (3) Die in der Anlage aufgeführten Straßen werden 14-tägig gereinigt.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe wird jährlich je Meter Straßenfront auf 0,53 Euro festgelegt.

§ 6 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 50 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung maßgeblich.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

Sollte das Hinterliegergrundstück über eine straßenmäßig ausgebauten Zuwegung in kommunaler Rechtsträgerschaft erreicht werden, die vom Hinterlieger zu reinigen ist, verringert sich die zugrunde gelegte Grundstücksbreite auf 25 v.H.

§ 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt, sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenerminderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 24.10.2005 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 20.11.2006

Horst Flügel
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Wanzleben am 20.11.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.80-031

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 10 x ja (einstimmig) – die Satzung der Gemeinde Klein Wanzleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-032

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 10 x ja (einstimmig) – die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-033

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, 1 x nein – die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-034

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 10 x ja (einstimmig) – die

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-039

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, 1 x Mitwirkungsverbot – dem Befreiungsantrag des Antragstellers von der Festsetzung im Bebauungsplan „Kastanienallee“ (eingeschossige Bauweise) zu.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.80-035

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, (einstimmig) – den Verkauf einer gemeindeeigenen Wohnung in der Magdeburger Straße 25 sowie Miteigentumsanteile.

SATZUNG

der Gemeinde Hohendodeleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Auf der Grundlage der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Hohendodeleben in seiner Sitzung am 30. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Hohendodeleben.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof der Gemeinde Hohendodeleben ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Hohendodeleben ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind.
Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde Hohendodeleben ist für die Einhaltung der Friedhofssatzung verantwortlich.
- (3) Außerhalb dieses Friedhofes dürfen Verstorbene nicht beigesetzt werden. Ausgenommen sind Friedhöfe anderer Träger.
- (4) Der Friedhof steht allen Bürgern der Gemeinde im gleichen Umfang unter gleichen Bedingungen mit all seinen Nebeneinrichtungen zur Verfügung.
- (5) Der Friedhof wird durch die Verwaltungsgemeinschaft verwaltet.

§ 3 Schließung

- (1) Dieser Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dies erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates bzw. durch Verfügung übergeordneter Behörden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstelle/ Urnenwahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

§ 4 Entwidmung

- (1) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (2) Schließung oder Entwidmung werden gemäß Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Umbettungstermine werden einen Monat vorher gemäß Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (4) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/ Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 5 Ausstattung durch die Gemeinde

Die Gemeinde hat für die zur Nutzung erforderlichen Wasserstellen, Bänke, Plätze für gärtnerischen Abfall und sonstige Einrichtungen zu sorgen und diese zu unterhalten. Sie ist für die Anlage und Unterhaltung der Stützmauern, Wegebefestigungen und –einfassungen, Einfriedung sowie Rahmenpflanzungen verantwortlich.

§ 6 Haftungsansprüche

Für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt oder Dritte haftet die Gemeinde nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Friedhofes wird von der Gemeinde festgesetzt und an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle und Spezialwagen für Körperbehinderte, Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabflächen unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) jegliche Art von Durchgangsverkehr.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes oder der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur auf Grund dieser Satzung nach vorheriger Zulassung und nach Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragssteller des Handwerks haben auf Verlangen der Gemeinde ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragssteller des handwerks-

ähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. Handwerksordnung und Antragssteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragssteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf basierenden Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur montags bis freitags von 7.00 – 16.00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (7) Das Befahren des Friedhofes bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Eventuell entstehende Schäden, wie Spurrinnen o.ä., sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (9) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im ersten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Anzeigenpflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine zusätzliche Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die vorgesehene Zeit und der Ort der Bestattung ist von der Gemeinde genehmigen zu lassen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Auf Antrag können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen haben spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) bestattet.
- (6) Die Überführung des Sarges in die Trauerhalle hat aus Sicherheits- und hygienischen Gründen erst am Tag der Beisetzung zu erfolgen.

§ 11 Särge

Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Dies gilt nicht bei Urnenbeisetzungen auf der UGA.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig.

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen. Sie beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre, für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt begrenzt:

| | |
|------------------------------------|----------|
| für Reihengräber (Erdbestattungen) | 20 Jahre |
| für Kindergräber (Erdbestattungen) | 20 Jahre |
| für Urnengräber | 15 Jahre |
| für Wahlgräber (Erdbestattungen) | 25 Jahre |
| für Urnenwahlgrabstellen | 20 Jahre |
- (2) Ein Anspruch auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes, unter Beachtung der Mindestruhezeit, ist die Einebnung der Grabstelle in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben schriftlich zu beantragen und zu Lasten der Verfügungsberechtigten auszuführen bzw. in Auftrag zu geben.

§ 14 Grabstellen – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nach den Bedingungen der Friedhofssatzung. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Zuerkennung von Grabstellen für verdiente Bürger sowie deren Anlage und Unterhaltung legt der Gemeinderat fest.
- (3) Grabstellen werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Grabschein ausgestellt.
- (4) Der Inhaber des Grabscheines übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.
- (5) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich über die Friedhofssatzung, insbesondere die Rechte und Pflichten i.V.m. der Nutzung der Grabstelle, zu unterrichten.
- (6) Die Grabstellen sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes entsprechend zu pflegen.
- (7) Wird eine Reihenstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung per Aushang auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstelle aufgefordert, sich mit der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Amt für öffentliche Einrichtungen, in Verbindung zu setzen.
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (8) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 7 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen;
die Entziehung muss besonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (9) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 7 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne be-

- sonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (10) Wird Nebenland zu Grabstellen vergeben, muss es gärtnerisch unterhalten werden. Beisetzungen in diesen Flächen sind nicht gestattet.
- (11) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. In Sonderfällen entscheidet hierüber die Gemeinde.
- (3) bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) überlebender Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner
 - b) volljährige Kinder,
 - c) Eltern,
 - d) die Großeltern,
 - e) volljährige Geschwister,
 - f) Enkelkinder der verstorbenen Personen in dieser Reihenfolge

IV. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdeinzelwahlgrabstätten
 - c) Erddoppelwahlgrabstätten
 - d) Kindergräber
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. In jeder Erdwahlgrabstätte ist eine Zusatzbestattung mit zwei Urnen zulässig.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör entgegen den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form eines Aushanges.

§ 16 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle von den Verfügungsberechtigten auf Antrag zu räumen.
- (4) Es werden Grabfelder eingerichtet für Einzelgräber für Kinder bis zu 6 Jahren
Einzelgräber für Personen über 6 Jahre.
- Die Grabstellen haben folgende Maße:
- a) für Kinder bis zu 6 Jahren Länge 1,60 m, Breite 0,70 m
 - b) für Personen über 6 Jahre Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - c) Abstand 0,40 m.
- (6) Als Abmessungen kommen in Frage:
- | | | |
|------------------|--------------|---------------|
| Wahlgräber | Länge 2,50 m | Breite 1,20 m |
| Doppelwahlgräber | Länge 2,50 m | Breite 2,40 m |
- Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (7) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Bänken zugewiesen werden. Diese Fläche muss jedoch die Abmaße einer Wahlgrabstelle (2,50 m x 1,20 m) haben. Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Gebühr für Einzelwahlgrabstellen. Beisetzungen dürfen in diese Flächen nicht erfolgen. Bänke an den Wegen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden. Sie müssen in Form und Farbe der Würde des Ortes Rechnung tragen. Auf Verlangen der Gemeinde sind sie zu entfernen.
- (8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 17 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber festgelegt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Wahlgrabstätten werden als Ein- oder Doppelwahlgrabstellen vergeben.

§ 18 Urnengrabstätten

- (1) Für Aschenbeisetzungen können eingerichtet oder benutzt werden:
- a) Urnenreihengrabstätten
sind Aschengrabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur

Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

b) Urnenwahlgrabstätten

sind für die Bestattung von 2 Urnen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

c) Wahlstellen für Erdbestattungen

sind Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren, die zusätzlich auf Antrag mit bis zu 2 Urnen pro Grabstätte belegt werden können (Mehrfachbelegung), wenn die noch vorhandene Ruhezeit gegeben ist.

d) Gemeinschaftsanlagen

sind Urnendaueranlagen, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Diese Gemeinschaftsanlagen sind als solche von der Gemeinde besonders sorgfältig zu gestalten und zu pflegen. Ausbettungen von Urnen sind hier nicht möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 19 Abmessungen

Die Abmessungen sind:

- a) für Urnenreihenstellen Länge 0,70 m x Breite 0,70 m
 - b) für Urnenwahlstellen Länge 1,20 m x Breite 0,70 m.
- Diese Größen enthalten nicht anteilige Flächen der Zwischenräume.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Einfassungen und Sockel sind zulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe - Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall – verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antrag ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Amt für öffentliche Einrichtungen, zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Reihengrabnummer anzugeben, bei Wahl- Grabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form der Anordnung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofes wirkt (§ 20 Abs. 1).

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeinde auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass vorhandene Friedhofsanlagen (Wege, Grabstätten u.ä.) nicht beschädigt werden.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinie).

(2) Die Steinstärke muss i.V.m. einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortli-

chen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.

- (3) Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Unterlassen oder Handeln verursacht werden.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen, wenn die Änderung zur Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insofern sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit beim Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummer oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen (Ersatzvornahme).

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die kompostierbaren Friedhofsabfälle sind auf der Kompostlagerstätte und die Plaste- und Glasabfälle auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen zu entsorgen.
- (2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für Gewächse wie z.B. Koniferen, Buchsbaum u.ä. Hier ist eine max. Höhe von 1,0 m sowie Breite von 0,30 m nicht zu überschreiten. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Unstatthafte gärtnerische Anlagen werden nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen u.ä.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen nach § 25 Abs. 1 können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein zugelassenes Unternehmen beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Beauftragten der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Särge sind

spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 29 Trauerfeier

- (1) Für die Trauerfeier steht die Leichenhalle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofssatzung und des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 7 Abs. 1 unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten den Friedhof betritt,
 - § 8 Abs. 1 sein Verhalten nicht der Würde des Friedhofes anpasst oder den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde nicht Folge leistet,
 - § 8 Abs. 5 ohne Genehmigung Gedenkfeiern an Bestattungsplätzen durchführt,
 - § 8 Abs. 3 a) ohne Genehmigung den Friedhof mit Fahrzeugen befährt,
 - § 8 Abs. 3 e) Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten betritt, beschmutzt oder beschädigt sowie Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
 - § 8 b) und d) Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt oder gewerbliche Dienste aller Art anbietet,
 - § 9 ohne Zulassung oder Genehmigung der Gemeinde gewerbliche Arbeiten an Grabstellen oder die Arbeiten ohne Genehmigung der Gemeinde außerhalb der in § 9 Abs. 6 festgelegten Zeit ausführt,
 - § 22 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt,

- § 27 Abs. 2 mit der Bepflanzung der Grabstätte benachbarte Gräber stört oder gegen die durch die Gemeinde festgelegte Bepflanzung verstößt.

Vorgenannte Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 2.500 Euro gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet werden.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.99 außer Kraft.

Hohendodeleben, den 05. Dezember 2006

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

Siegel

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Hohendodeleben

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und dem § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohendodeleben vom 30. November 2006 hat der Gemeinderat Hohendodeleben in seiner Sitzung am 30. November 2006 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes, seiner Einrichtungen und Geräte werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in § 3 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenkatalog

Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Grabstättengebühr

| | |
|---|----------------------|
| 1.1. <u>Reihengrabstätte</u> | |
| 1.1.1 Erwachsenenreihengrabstätte | 250 Euro |
| 1.1.2 Kinderreihengrabstätte | 100 Euro |
| 1.2 <u>Wahlgrabstätten</u> | |
| 1.2.1 Einzelwahlgrabstellen (Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen) Mehrfachbelegung je Urne | 300 Euro 100 Euro |
| 1.2.2 Doppelwahlgrabstellen (Belegung zus. mit bis zu 4 Urnen) Mehrfachbelegung je Urne | 600 Euro 100 Euro |
| 1.3. <u>Urnengräber</u> | |
| 1.3.1 Urnenreihengrab | 100 Euro |
| 1.3.2 Urnenwahlgrabstelle (Belegung 2 Urnen) | 200 Euro |
| 1.3.3 Urnengemeinschaftsanlage | 100 Euro |

(2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:

| | |
|--|---------|
| a) Benutzung der Trauerhalle | 70 Euro |
| b) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen | 30 Euro |
| c) für alle anderen Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen, wird eine Grundgebühr von | 30 Euro |
| erhoben. | |

(3) Für die Instandhaltung und Pflege der Gesamtanlage des Friedhofes sowie für den Wasserverbrauch wird die nachstehende einmalige pauschalierte Gebühr erhoben:

| | |
|----------------------------|----------|
| a) Erdbestattung je Grab | 100 Euro |
| b) Feuerbestattung je Grab | 70 Euro |

(4) Überschreitet die Grabnutzungszeit das Nutzungsrecht wird für die die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils bei Erdgräbern 1/25 und bei Urnengräbern 1/20 der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren pro Jahr der Überschreitung.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.99, zuletzt geändert am 15.11.2001, außer Kraft.

Hohendodeleben, den 05. Dezember 2006

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister Siegel

Beschlussprotokoll der 22. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hohendodeleben am 30. November 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.50-034

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 13 x ja (einstimmig) auf Empfehlung des Hauptausschusses die Friedhofsatzung.

Beschluss – Nr. 101206.06.50-035

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 13 x ja (einstimmig) auf Empfehlung des Hauptausschusses die Friedhofsgebührensatzung.

Beschluss – Nr. 101206.06.50-036

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 13 x ja (einstimmig) auf Empfehlung des Hauptausschusses dem Wirtschaftsplan 2007 für die gemeindeeigenen Wohnungen durch die GKVE zu.

Beschluss – Nr. 101206.06.50-037

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 12 x ja, 1 x nein, 0 x Enthaltung auf Empfehlung des Hauptausschusses der Änderung der Nutzungsvereinbarung Mehrzweckhalle durch die Sportgemeinschaft Grün-Weiß Hohendodeleben zu.

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Groß Rodensleben über die Feststellung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **15. Dezember 2006 bis zum 05. Januar 2007** liegt die Jahresrechnung 2005 in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Rathaus, Zimmer 304, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Groß Rodensleben, 09. November 2006

Manfred Huhn
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Rodensleben

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 814) in der derzeit gültigen Fassung und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben in seiner Sitzung am **20. November 2006** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Rodensleben wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v.H. |

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 2

Die in § 1 festgesetzten Hebesätze haben solange Gültigkeit, bis eine neue Steuerhebesatzung beschlossen wird.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 17.01.2000 außer Kraft.

Groß Rodensleben, den 28. November 2006

Manfred Huhn
Bürgermeister

Siegel

Beschlussprotokoll der 24. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 23. Oktober 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0028

Auf Antrag des Bürgermeisters stellt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 nach § 42 GemHVO fest und beschließt gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA, die vom Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Bördekreis geprüfte Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Groß Rodensleben und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Groß Rodensleben für die Haushaltsführung 2005 die uneingeschränkte Entlastung.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0029

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben den Ankauf einer Teilfläche von ca. 50 m² aus dem Flurstück 81/1 in der Flur 3 entsprechend des Grundstücksbereinigungsgesetzes. Die Kosten der Vermessung trägt die Gemeinde.

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0030

Auf Antrag des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben die Entscheidung des Bürgermeisters bezüglich der einstweiligen Anhebung der Stundenzahl in der Kindertagesstätte „Bussi Bär“ um bis zu 10 h/w ab dem 25. September 2006 entsprechend dem Bedarf.

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0031

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben für Erzieherinnen, befristet für die Zeit vom 01.11.2006 bis zum 31.07.2007, einen Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag zur Anhebung der Arbeitszeit auf 38,5 h/w abzuschließen.

Beschlussprotokoll der 25. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 20. November 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0032

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Rodensleben.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0033

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben der Änderung des städtebaulichen Vertrages mit der Firma DOBECO N.V. zu.

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0034

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben dem Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Groß Rodensleben und dem Heimatverein Groß Rodensleben 1999 e. V. zuzustimmen.

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Eggenstedt

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. IS.965), in der derzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.814) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Eggenstedt in seiner Sitzung am 01. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Eggenstedt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **340 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **340 v.H.**
2. Gewerbesteuer **340 v.H.**

§ 2

Die in § 1 festgesetzten Hebesätze haben solange Gültigkeit, bis über eine neue Steuerhebesatzung beschlossen wird.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer außer Kraft.

Eggenstedt, den 01.12.2006

Andy Hotopp
Bürgermeister

- S -

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben

- **Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005 der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH zuzustimmen**
- **Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung dem Jahresabschluss und Lageberichtes der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH für das Geschäftsjahr 2005 zuzustimmen**
- **Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung das Jahresergebnis 2005 (Jahresverlust in Höhe von 318.937,67 Euro) der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH auf neue Rechnungen vorzutragen**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **15. Dezember 2006 bis zum 05. Januar 2007** liegt der Jahresabschluss während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag) der Wohnungsbaugesellschaft mbH Wanzleben, Roßstraße 40, zur Einsichtnahme aus.

Wanzleben, 22. November 2006

Petra Hort
Bürgermeisterin

Beschlussprotokoll der 27. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 16. November 2006 in Wanzleben

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.06.10-0057

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 12 x ja, 0 x nein, 2 x Enthaltung – gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 1993 (GV SA 355 - 356) in derzeit geltenden Fassung, die Widmung der Straße Thingplatz in Blumenberg mit der Eigentumsübertragung auf die Stadt Wanzleben.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0058

Auf Antrag der Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH, dem Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0059

Auf Antrag der Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH das Jahresergebnis 2005 (Jahresverlust in Höhe von 318.937,67 Euro) der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0060

Auf Antrag der Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 13 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung, 2 x Mitwirkungsverbot – der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005 zuzustimmen.

Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Dreileben am 07.11.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.95-26

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 6 x ja, 1 x Mitwirkungsverbot – den Abwägungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Dreileben.

Beschluss - Nr. 101206.06.95-27

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 6 x ja, 1 x Mitwirkungsverbot – die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung des abschließenden Beschlusses vom 07.11.2006.

Beschluss - Nr. 101206.06.95-28

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 7 x ja (einstimmig) – dass die Wohnungsbaugesellschaft Börde mbH Klein Wanzleben berechtigt ist, bei Neuvermietung von gemeindeeigenen Wohnungen bis zu zwei Monatsgrundmieten erlassen kann, wenn die Wohnungen malermäßig im schlechten Zustand sind und die Mieter auf eigene Kosten renovieren wollen.

Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Domersleben am 15. November 2006

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.30-0040

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde mit 9 x ja (einstimmig) eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Stadtrats-sitzung in Seehausen am 16.11.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.70-038

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 11 x ja (einstimmig) – die Änderung des Wirtschaftsplanes 2006 im Rahmen der Stadtsanierung.

Beschlussprotokoll der 24. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 15. November 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.20-0023

Auf Antrag des Bürgermeisters schreibt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Stelle des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin aus. Er bestimmt als Wahltag für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin Sonntag, den 22. April 2007. Die Wahl des/der Bürgermeister/Bürgermeisterin beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Eine eventuelle Stichwahl findet am Sonntag, den 06. Mai 2007 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Beschluss-Nr. 101206.06.20-0024

Auf Antrag des Bürgermeisters legt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen für das Amt des Bürgermeisters auf den 27. März 2007, um 18:00 Uhr fest.

Nichtamtlicher Teil

Bericht

über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kreisstadt Wanzleben

für die Zeit vom 1. April 1927

bis 31. März 1928.

9. Wasserversorgung.

Die Versorgung mit Trink- und Gebrauchswasser erfolgt durch Brunnen. Für die Gehöfte, auf denen sich eigene Brunnen nicht befinden, ist die Versorgung durch Straßenbrunnen geregelt.

Die Zahl der öffentlichen Straßenbrunnen beträgt 9.

Die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Brunnen betragen 1167,83 Mark.

Eine zentrale Wasserversorgungsanlage besteht nicht. Im Jahre 1914 beschäftigten sich die städtischen Körperschaften mit der Aufstellung eines Projektes für eine zentrale Wasserversorgungsanlage. Diese Vorarbeiten sind jedoch des ausbrechenden Krieges wegen nicht zum Abschluß gelangt. Seit einigen Jahren drängt die Regierung in Magdeburg auf Errichtung einer zentralen Wasserversorgungsanlage. Die städtischen Körperschaften haben bisher die Kosten einer Projektaufstellung abgelehnt. Auf Veranlassung des Kulturbauamts II in Magdeburg hat im Frühjahr 1926 eine Besprechung mit Vertretern der Gemeinden Wanzleben, Seehausen, Eggenstedt, Kemkersleben und Kl. Wanzleben in Seehausen stattgefunden, um die Frage zu prüfen, ob eine zentrale Wasserversorgungsanlage für die oben aufgeführten Orte für Rechnung eines zu gründenden Zweckverbandes im Hohen Holze bei Seehausen geschaffen werden könne. Dabei stellte das Kulturbauamt die Bereitstellung der Vorarbeitskosten durch die Regierung in Aussicht, wenn die an der Aufstellung eines Kostenvoranschlages beteiligten Gemeinden sich bereit erklärten, die örtlichen Kosten der Aufstellung eines solchen Vorprojektes (Mehlhilfe, Pfähle, Führen pp.) zu übernehmen. Die anwesenden Vertreter der in Frage kommenden Gemeinden erklärten sich hierzu bereit. Sowohl im Jahre 1927 als auch 1928 hat jedoch das Ministerium die vom Kulturbauamt II zur Ausarbeitung eines Voranschlages beantragten Mittel nicht bewilligt, sodaß die Angelegenheit damit vorläufig zum Stillstand gekommen ist. Eine Hinausschiebung des Projektes erscheint auch aus dem Grunde zweckmäßig, weil sich die Stadt Magdeburg mit der Frage einer Wasserversorgung aus Talsperrenwasser des Harzes beschäftigt. Die bezüglichen Verhandlungen mit den Interessenten des Ostharzes, der Provinz Sachsen und der Stadt Magdeburg sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Die Frage, ob bei einer Durchführung der Versorgungsleitungen der Stadt Magdeburg durch den Kreis Wanzleben die Verlegung der Leitungen von der Bedingung abhängig gemacht werden kann, die anschlussbereiten Gemeinden des Kreises Wanzleben anzuschließen, ist noch nicht geklärt, weil die zur Verfügung stehenden Wassermengen noch nicht endgültig festgestellt sind.

Welche Versorgungsart für die Stadt Wanzleben die zweckmäßigste ist, läßt sich 3. Zt. schwer übersehen. Die Fernversorgung aus dem Harz dürfte wegen der erforderlichen großen Zu-

leitungen nicht als die billigste Versorgungsart anzusehen sein. Auch bei einem Gruppenwasserwerk im Hohen Holze bei Seehausen wird das Wasser durch die Amortisation der langen Zuleitungen verteuert. Eine Kalkulation wird jedoch erst möglich sein, nachdem die im Hohen Holze anstehenden Wassermengen durch Schürfungsversuche in ihrer Ergiebigkeit festgestellt und die Gesehungskosten berechnet sind. Bei Würdigung aller Umstände dürfte ein eigenes Wasserwerk der Stadt wohl die zweckmäßigste Lösung der Frage bedeuten, weil diese dann unabhängig von den Nachbargemeinden ist und weil vor allen Dingen die durch eine zweckmäßige Tarifpolitik entstehenden Ueberschüsse dem Gemeindehaushalt zugute kämen und zu einer Steuererlenkung für die Realsteuern benutzt werden könnten. Ob in der Wanzlebener Feldmark die erforderlichen Wassermengen gewonnen werden können, hängt gleichfalls von anzustellenden Versuchen ab. Gelegentlich der Auswahl des Geländes für die Badeanstalt wurde von dem Wünschelrutengänger Kreislandmesser Kauschmann-Senthin die Behauptung aufgestellt, daß die erforderlichen Wassermengen auf dem Gelände hinter den Siedlungshäusern des Kreises an der Blumenberger Chaussee zu gewinnen wären. Die augenblicklich angespannte Finanzlage der Stadt läßt die Bereitstellung von Mitteln für die Vorarbeitskosten nicht zu, sodaß ein abschließendes Urteil über die Lösung der Wasserversorgungsfrage zunächst nicht zu gewinnen ist.

Herausgesucht
von Walter Götze

Information des Einwohnermeldeamtes

Glückwünsche

Auch im Jahr 2007 beabsichtigen wir, den Senioren, die in den zur Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben gehörenden Gemeinden wohnen, anlässlich ihres Geburtstages bzw. Ehejubiläums durch die Volksstimme unter Beachtung des Meldegesetzes LSA, § 34, zu gratulieren.

Die Bürger, die eine öffentliche Geburtstagsgratulation nicht wünschen, bitten wir, dies dem Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2 schriftlich bis zum 31.12.2006 mitzuteilen. Weiterhin bitten wir die Bürger, die im nächsten Jahr das Fest ihrer „Goldenen Hochzeit“ bzw. ihre „Diamantene Hochzeit“ begehen und eine Gratulation wünschen, dies unter Vorlage ihrer Ehe-Urkunde in unserem Einwohnermeldeamt bis zum 31.12.2006 bekannt zu geben.

Einwohnermeldeamt

Mitteilung der Gemeinde Groß Rodensleben

Der Bürgermeister der Gemeinde Groß Rodensleben teilt mit, dass ab dem 01. Januar 2007 die Straßen der Gemeinde nicht mehr maschinell gekehrt werden.

Die Bürger sind somit verpflichtet, ihre Straße vor ihrem Grundstück 14tägig selbst zu reinigen.

Manfred Huhn
Bürgermeister

Soziales Möbellager Wanzleben

Bei uns erhalten Sie

Gebrauchtmöbel

aus Spenden
Lieferung und Aufbau inbegriffen

--- ACHTUNG ! ---

Wir nehmen Ihre gut erhaltenen
Gebrauchtmöbel
auch dankend als
Spende entgegen.
Es entstehen für
Sie keine Unkosten!

SIE ERREICHEN UNS:

Behindertenverband
des Bördekreises e. V.
Bottmersdorfer Str. 11
39164 Klein Wanzleben
Telefon: 03 92 09 / 4 44 41
Mobil: 0 17 05 22 84 02
Ansprechpartner
Herr Stolze (von 6:30 - 8:30 Uhr
und von 14:00 - 15:00 Uhr

Informationen für die Bürger: Baumpflege und Baumbeseitigung

Ein Problem, mit dem sich alle Kommunen beschäftigen müssen, ist das der Pflege und Bewirtschaftung des Baumbestandes.

Allerdings gibt es hierbei vielfach Unklarheiten über die richtige Vorgehensweise, vor allem seitdem die Baumschutzsatzungen außer Kraft gesetzt worden sind.

Die nachfolgenden Hinweise sollen die bestehenden Unsicherheiten möglichst ausräumen.

Grundsätzlich gehören die Bäume zu dem Grundstück auf dem sie sich befinden. Damit ist die Gemeinde für die Bäume zuständig, die sich auf gemeindeeigenen Flächen befinden. Also auf Friedhöfen, Sportplätzen, Spielplätzen, Grünanlagen, in Parks, im öffentlichen Verkehrsraum u.ä.. Im öffentlichen Verkehrsraum ist die Gemeinde auf der Grundlage der Ortsdurchgangsrichtlinien auch für die Bäume an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen innerhalb der Ortslage verkehrssicherungspflichtig.

Notwendige Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit an Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen oder Gewässern unterliegen dabei den Regelungen des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Darin ist geregelt, dass **Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen** in der Zeit vom **1. September bis 14. März durchgeführt werden dürfen**, aber in der Zeit vom **1. Februar bis zum 30. September keine Bäume mit Horsten gefällt werden dürfen**. Außerdem dürfen in der Zeit vom **15. März bis zum 31. August keine Hecken geschnitten oder gerodet** werden.

Sollen außerhalb der genannten Zeiten entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden, ist eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu beantragen.

Diese Regelungen gelten für die Gemeinde und die privaten Grundstücksbesitzer gleichermaßen.

Im Zuge der Gefahrenabwehr, wenn also unmittelbar Gefahr im Verzug ist, muss natürlich sofort gehandelt werden, dann sind erforderliche Genehmigungen nachzuholen.

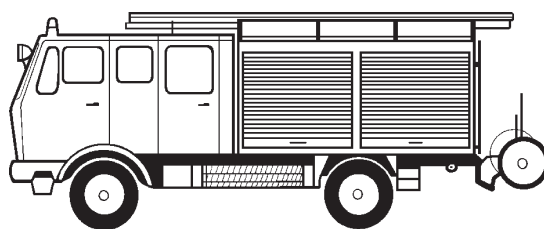
In der Regel entscheidet innerhalb der o.g. Zeiträume also der Grundstücksbesitzer über die vorgesehenen Pflegemaßnahmen. Es sei denn, der betreffende Baum steht unter Naturschutz oder ist ein Solitärbaum (z.B. eine ganz besondere Baumart wie Platanen, Pyramideneichen o.ä.). In einem solchen Fall ist ebenfalls die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Diese Regelungen gelten für den Bereich innerhalb der Ortslage. Für den Außenbereich ist generell der Landkreis zuständig.

Ist ein Baum gefällt worden, entscheidet der Besitzer des Baumes über die Verwendung des anfallenden Holzes.

Dies gilt auch für die Gemeinde. Sie kann das Holz selbst verwerten (was eher selten ist), entsorgen lassen oder interessierten Bürgern zur Verfügung stellen und so die Kosten für die Entsorgung sparen.

Mitteilung aus dem Ordnungsamt



„ES BRENNT SCHNELLER ALS MAN DENKT“

Leider wird die Arbeit der Feuerwehr immer wieder erschwert. Gerade jetzt in der Winterzeit kann es vorkommen, dass die nötigen Hydranten von Schnee und Eis verdeckt sind.

Um eine schnelle Brandbekämpfung zu gewährleisten, sollte jeder Grundstückseigentümer oder Besitzer dafür Sorge tragen, dass die Hydranten vor/auf seinem Grundstück im Winter von Schnee und Eis freigehalten werden!

„ES IST JA AUCH IN IHREM INTERESSE“

Da es in den meisten Gemeinden nur Hydranten unter der Erde gibt, sind diese natürlich nicht so leicht zu finden. Um Ihnen einmal zu zeigen wie solche Hydranten aussehen und wie man sie findet, sind die nachstehenden Bilder eine Hilfe.



Unterflurhydrant
(ovaler Deckel mit Aufschrift Hydrant)



Hinweisschilder zum Auffinden
von Hydranten

Für Ihre Unterstützung danken das Ordnungsamt und die fleißigen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren.

Das muss nicht sein!

Obwohl in den Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben für die Abfallentsorgung ein umfassendes Entsorgungssystem bereitsteht, kommt es leider immer wieder vor, dass einige Unbelehrbare ihre Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgen.

Die Verstöße reichen vom Einwerfen in die Glascontainer außerhalb der zulässigen Einwurfzeiten über die Ablagerungen von Pflanzenabfällen auf öffentlichen Grundstücken oder im Wald bis hin zur Ablagerung von Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräten an den Containerplätzen oder dergleichen zwischen den Entsorgungsterminen.

Viele Bürger ärgern sich über diese illegalen Ablagerungen.

Es werden aber erfreulicherweise auch immer mehr, die ein wachsames Auge auf die Einhaltung der Sauberkeit in unserer Verwaltungsgemeinschaft haben und Anzeige erstatten.

Derartige Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern bis 5.000,- Euro, Straftaten gegen die Umwelt sogar mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Es ist im Interesse aller, wenn Umweltsündern das Handwerk gelegt wird, denn die Beräumung wilder Müllverkippen kostet den Steuerzahlern ein „kleines Vermögen“.



Hallo Tierfreunde

Einen Hund, eine Katze oder einen Wellensittich, kurz ein Haustier in der Familie zu haben, ist eine schöne Sache.

Besonders, wenn Kinder mit Tieren aufwachsen, für sie Verantwortung übernehmen, soll dies ja erzieherisch wertvoll sein.

Auch viele unserer älteren Mitbürger halten sich ein Haustier, um dem Alleinsein zu entfliehen. Aber ein Haustier hat auch Bedürfnisse, die denen der Menschen ähnlich sind. Konkret gesagt: Wir möchten an alle Hundebesitzer, der Sauberkeit wegen, appellieren.

Wer aufmerksam durch die Stadt und Gemeinden geht wird feststellen, dass der Hundekot auf den Fußwegen überhand nimmt. Auch Straßen, Plätze, Grünanlagen, sogar Spielplätze tragen diese „Markenzeichen“.

Ist dies mit unseren Vorstellungen von Sauberkeit, Ordnung, vor allem aber von Hygiene vereinbar?

Wir glauben, dass sich die Ansichten dazu nicht zwischen Tierbesitzern und denen, die kein Tier ihr eigen nennen, unterscheiden. Eine saubere Umgebung liegt uns allen am Herzen.

Deshalb sollten Sie mal wieder mit Ihrem Liebling „Gassi gehen“, nehmen Sie Rücksicht auf andere und die Exkremate wieder mit nach Hause.

Achtung – alljährliche Schneeräumpflicht

Die Schneeräumpflicht ist Teil der Straßenreinigungspflicht. Diese obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Hinsichtlich der Bürgersteige werden diese Pflichten per Satzung auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen. Ist das Grundstück vermietet, kann der Eigentümer die Pflicht zur Gehwege-reinigung und auch zum Schneeräumen auf den oder die Mieter übertragen. Gereinigt bzw. von Schnee befreit werden müssen Gehwege vor dem Grundstück und der Weg zum Hauseingang. Wer zum Schneeräumen verpflichtet ist, muss **morgens ab sieben Uhr und abends bis 20 Uhr** Schnee und Eis beseitigen und ggf. streuen (vorzugsweise Sand). Immerhin darf er nach Ende eines Schneefalles ca. 30 Minuten abwarten, um festzustellen, ob es weiter schneien wird. Geräumt werden muss erst nach Ende des Schneefalles. Fällt permanent Schnee, muss aber trotzdem tagsüber mehrfach geräumt werden. Ist der Betreffende abwesend (Urlaub, Arbeit), muss er dafür sorgen, dass ein Vertreter seine Pflichten erfüllt. Kommt es zu einem Unfall, weil die Pflichten vernachlässigt wurden, erwarten den Verursacher hohe Schadenersatzforderungen. Auch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung ist möglich.

Sperrmüllentsorgung

Das Ordnungsamt weist nochmals darauf hin, dass Sperrmüll bei der Abfallentsorgung telefonisch angemeldet oder eine Sperrmüllkarte abgefordert werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände genauestens anzugeben ist.

Es ist verboten, den Sperrmüll schon 14 Tage vorher am Straßenrand abzustellen.

Nach Vergabe des Termines durch die Entsorgungsfirma sollte der Sperrmüll erst einen Tag vorher zum Abholen bereitgestellt werden.

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

Dezember

| | | |
|----------------------|---|--|
| 15.12.2006 | 17:00 Uhr Elternweihnachtsabend der Gruppe „Seppel“ in Bottmersdorf | Kita „Sarrezwerge“ |
| 17.12.2006 | Weihnachtsmarkt 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Wanzleben, Markt | |
| 17.12.2006 | 14:00 Uhr Weihnachtskonzert in der Aula des Gymnasiums | Frauenchor Wanzleben Volkssolidarität Wanzleben |
| 18.12.2006 | Spielnachmittag | DRK Wanzleben |
| 20.12.2006 | Blutspende | Bördegymnasium |
| 20.12.2006 | 19:00 Uhr Weihnachtliches Programm | Sportjugend Bördekreis e.V. |
| 21.12.2006 | Volleyball Wanzleben Mitternachtsturnier | Schülertreff-Tenne (DRK) |
| 22.12.2006 | Weihnachtsfeier | Jugendbereich |
| 30.12.- | | |
| 03.01.2007 | Silvesterparty | Sozialverband Altkreis Wanzleben |
| | | |
| <u>Januar</u> | | |
| 08.01.2007 | vormittags, Lichterfest | Kita „Sarrezwerge“ |

Weihnachtsmarkt in Wanzleben

3. Advent – 17.12.2006

| | | |
|----------------------------------|---|--|
| 10:00 Uhr | Eröffnung mit den Turmbläsern Besuch des Weihnachtsmannes | |
| 11:00 Uhr | Puppentheater im Rathauskeller „Der gestohlene Weihnachtsbaum“ | |
| ab 12:00 Uhr <i>stündlich</i> | Bilderbuchkino im Rathauskeller „Luftpost für den Weihnachtsmann“ | |
| 14:00 Uhr | Auftritt der Kinder der Kita „Sarrezwerge“ Besuch des Weihnachtsmannes | |
| 14:30 Uhr | Puppentheater „Kasper und der Weihnachtsmann“ | |
| 15:00 Uhr | Auftritt der „Line Dancer“ | |
| 16:15 Uhr | Frauenchor Wanzleben e.V. | |



weihnachtliches Markttreiben, altertümliches Handwerk, Bastelstraße, Kutschfahrten, Karussell

Wir laden alle recht herzlich zum Besuch des Weihnachtsmarktes auf den Marktplatz, den Rathaushof und den Rathauskeller ein.

Veranstaltungen des Börde-Gymnasiums

Weihnachtliches Programm

Mittwoch, 20.12.2006 – 19:00 Uhr

Am 20. Dezember 2006 um 19:00 Uhr laden die Schülerinnen und Schüler des Börde-Gymnasiums zu einem vorweihnachtlichen Programm ein. Die Besucher erwarten gesungene und instrumentale Beiträge des Chores und verschiedener Solisten. Außerdem führt die Theater-AG das Stück „Max und Moritz“ nach Wilhelm Busch auf. Eltern und Verwandte sowie Freunde unserer Schule und die Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ sind uns an diesem Abend herzlich willkommen.

Silvester im Kulturhaus Wanzleben

Silvesterball im Kulturhaus Wanzleben - Einlass ab 19:00 Uhr

Kartenvorverkauf ab sofort - bei Partyservice Jentzsch - WZL,
Poststraße 6

Telefon: 039209/3074

Kartenpreis: 60 Euro

Im Kartenpreis enthalten:

Niveaivolles Ambiente, Discothek, Programmteil,
reichhaltiges warm-kaltes Buffet, Getränke,
Heringsalat und Pfannkuchen zum neuen Jahr

Soziale Fundgrube des Bördekreises e.V. „Kommen kann jeder“

Unser neu gegründeter Verein bietet aus privaten Spenden neue und gut gebrauchte Bekleidung für Kinder, Damen und Herren. In unserem Angebot finden Sie auch Markenprodukte sowie hochwertige und schöne Qualität und das alles für einen kleinen Preis.

Wir nehmen Ihre Spenden dankend entgegen.

Kommen Sie vorbei! Es lohnt sich.

Sie finden uns in: **Wanzleben, Windmühlenbreite 30 B**

Öffnungszeiten: Dienstag von 10:00 - 14:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr

Telefon: 039209/2109
oder 0174-8776349



Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

Dezember

| | | Senioren-sportgruppe | Sporthalle |
|----------|-----------|--------------------------------|--------------------------|
| jeden Mo | 13:30 Uhr | Weihnachtsfeier Schützenverein | Schützenhaus |
| 16.12.06 | | Weihnachtsfeier im Hort | Kita „Pittiplatsch“/Hort |
| 18.12.06 | | Projekttag Weihnachten | Grundschule |
| 21.12.06 | | Musiktheater „Preusse“ | |

Veranstaltungen des DCC Domersleben 2007

| | | | |
|---------|------------------|-----------|--|
| Samstag | 13. Januar 2007 | 14:00 Uhr | Rentner / Domersleben |
| Samstag | 20. Januar 2007 | 20:00 Uhr | Premiere / Domersleben |
| Freitag | 26. Januar 2007 | 20:00 Uhr | Domersleben |
| Samstag | 27. Januar 2007 | 20:00 Uhr | Hohendodeleben |
| Freitag | 02. Februar 2007 | 20:00 Uhr | Domersleben |
| Samstag | 03. Februar 2007 | 20:00 Uhr | Domersleben |
| Freitag | 09. Februar 2007 | 20:00 Uhr | Domersleben |
| Samstag | 10. Februar 2007 | 20:00 Uhr | Groß Rodensleben |
| Freitag | 16. Februar 2007 | 20:00 Uhr | Domersleben |
| Samstag | 17. Februar 2007 | 20:00 Uhr | Domersleben / Klubtanz (Veranstaltung der Volkssolidarität) |

Änderungen vorbehalten!

Kartenverkauf: Freitag, den 29. Dezember 2006 im Kulturhaus in Domersleben
ab 18:00 Uhr

Restkarten können nach telefonischer Absprache erworben werden bei:

Brigitte Grabowsky und Michael Boße
Tel: 039209/50391 Tel: 0391/6215556

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Dezember

| | | | | |
|------------|-----------|--------------------------|--------|------------------|
| 16.12.2006 | 19:00 Uhr | Weihnachtsfeier | FFw | FFw Kl. Wzl |
| 17.12.2006 | 15:00 Uhr | Adventssingen | Kirche | Männerchor Remk. |
| | | Oma/ Opa-Weihnachtsfeier | Kita | Kita Remk. |
| | | Weihnachtsfeier Kinder | Kita | Kita Remk. |

Rückblick auf ein ereignisreiches Jahr in der Vereinsgeschichte

Das Jahr 2006 hatte gerade begonnen, da saß der Vorstand des Frauen- und Männerchores Klein Wanzleben bereits beisammen, um die Aufgaben des neuen Jahres zu konkretisieren. Ein großes Fragezeichen stand hinter dem Weiterleben des Kirchenchores Klein Wanzleben, da die langjährige Chorleiterin des Kirchenchores Traudel Dwiles aus gesundheitlichen Gründen den Dirigentenstab aus der Hand legen musste. Doch diese Frage beantwortete sich recht schnell. Die Sängerinnen des Kirchen- und des Frauenchores fanden, dass sie sich zusammenschließen sollten, da bereits einige Frauen seit längerer Zeit in beiden Chören gesungen haben. Doch der Freude über einen zahlenmäßig gewachsenen Chor folgte die Gewissheit, dass sich die Aufgaben verdoppeln werden. Denn nun galt es auch, die Verpflichtungen im Kirchenjahr zu erfüllen. Da gab es gleich mehrere große Ereignisse in diesem Jahr zu feiern: Der renovierte Pfarrraum wurde eingeweiht, Jugendliche wurden konfirmiert, eine Hochzeit stand bevor, der Kirchenchor feierte sein 110-jähriges Bestehen und die Geißler-Orgel erhielt eine feierliche Weihe. Wir glauben, dass diese Ereignisse für alle Anwesende zu einem großen Erlebnis wurden.

Besonders gerne singen wir im eigenen Ort, da wir immer zahlreiche Zuhörer begrüßen können. Dafür möchten wir uns herzlich bei allen bedanken und wünschen uns weiterhin ein solches phantastisches Publikum.

Auch waren der Frauen- und Männerchor in dem scheidenden Jahr viel unterwegs, um anderen Menschen mit ihrem Gesang

Freude zu bereiten. Der Frauenchor zeigte auch außerhalb der Kreisgrenzen ihr Können. So waren sie beim Frauenchortreffen des Landeschorverbandes Sachsen Anhalt und beim Magdeburger Chortreffen beteiligt. Es ist den Mitgliedern der Chöre immer wieder ein großes Bedürfnis, Jubilare mit einem kleinen Ständchen zu erfreuen. Ganz besonders in Erinnerung sind uns das Jubiläum der KWS Klein Wanzleben, das 145-jährige Besten des Remkersleber Männerchores, die runden Geburtstage und Silberhochzeiten einiger unsere Mitglieder.

Natürlich kommt der Spaß bei uns auch nicht zu kurz. Bei den zweimal im Jahr stattfindenden Bowlingmeisterschaften der Männer wird hart um den begehrten Pokal gekämpft. Und am Himmelfahrtstag wurde in diesem Jahr eine Kremserfahrt unternommen. Der alljährliche Chorausflug des Frauenchores führte diesmal nach Dresden. Es war fast selbstverständlich, dass wir in der Frauenkirche ein Lied angestimmt haben.

Diese vielen Aktivitäten erfordert natürlich auch die Bereitschaft von allen Sängerinnen und Sängern, ein Teil ihrer Freizeit dafür zu opfern. Da alle aber mit viel Freude dabei sind, wird auch manchmal ein privater Termin verschoben. Das schweißt die Mitglieder des Vereins noch enger zusammen. Dafür möchte ich ganz herzlich danken und hoffe, dass im kommenden Jahr auch mit viel Engagement die Aufgaben erfüllt werden.

K. Mußmann
Chorvereinigung Liedertafel e.V.
Klein Wanzleben

Spendenaktion „Schwimmbad Klein Wanzleben“

Folgende Spenden sind noch eingegangen:

10,00 Euro Joachim Albrecht
15,00 Euro Christa Lösche
20,00 Euro Ursula und Hans Thorwarth
50,00 Euro Frauenchor Klein Wanzleben

Herzlichen Dank allen Spendern.

Horst Flügel
Bürgermeister

Veranstaltungen der Stadt Seehausen

Dezember

| | | |
|------------|---|----------------|
| 16.12.2006 | Schneemannschießen | Schützenverein |
| 28.12.2006 | Volleyballturnier zum Abschluss der Feierlichkeiten zur 1040-Jahr-Feier | |
| 31.12.2006 | Silvesterfeier und Jahreswechsel | Heimatverein |

Prillekentied von Irmgard Kunze, Hohendodeleben

Na de Fierdage is et wedder sowiet, et bejinnt de Prillekentied.
De Frunsliee, de et ganze Jahr na'n Acker egahn, hemm sich in'n Winter wat Gues e'dahn un sich jejenstetich innelaan.
Den Kaffeeklatsch hemmse freuher „Visite“ enennt, se hemm' sich ehrn Koorf under ehr Dauk eklemmt.
Da harrn se meistens et Knitteltiech drin, ook mal en paar Bongse, falls da Krabben sollten sin.
Hiete nu is Anna dran, sechse warn wie allemann, un jede hat so ehr Rezept ehatt, da war man schon vont Tauheern satt.
Doch nu stellt Anna den Kaffee op'n Disch, half un half jaaft meistens, scheen heit un ganz frisch. De Söndastassen wern hiete benutzt, un Anna harre sich richtig ruteputzt. Se harre sich ne niee Schorte vorebunn', un alle hemm se scheen efun'n.
De Prilleken warn ook gut erahn, un keiner hat da fremd edahn.
Dabei hat man sich ditt un datt vortellt, vonne Familje un en letzten Summer oppet Feld.
Wie sich bie Mariechen ne Muus inne Kiepe vorrkroopen, un von de Mannsliee, wie se wedder mal rummesoopen. Denn hat eine von uns erahn, „Liee, jetz motten wie awer gaahn, butten is et schon schummrich, balle word et diester“, un denn sind wie los ebiestert.
Wie hemm'noch eraupen: „Anna, scheenen Dank“, un in perfektem Hochdeutsch: „für Speis und Trank!“

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 18.12.06 bis 17.01.07

| | | | |
|----|--------|-----------|--|
| Mo | 18.12. | 18:00 Uhr | Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben |
| Mi | 20.12. | 13:40 Uhr | Abholg. zur Adventfeier Kl. Rodensleben |
| | | 14:00 Uhr | Adventfeier in Gr. Rodensleben |
| | | 17:30 Uhr | Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben |
| So | 24.12. | 14:30 Uhr | Gottesdienst mit Krippenspiel Kl. Rodensleben |
| | | 15:00 Uhr | Gottesdienst mit Krippenspiel in Hohendodeleben |
| | | 15:30 Uhr | Gottesdienst in Hemsdorf |
| | | 16:30 Uhr | Gottesdienst mit Krippenspiel in Domersleben |
| | | 17:00 Uhr | Gottesdienst mit Krippenspiel in Gr. Rodensleben |
| | | 18:00 Uhr | Gottesdienst mit Krippenspiel in Schleibnitz |
| Di | 26.12. | 10:00 Uhr | Christfestgottesdienst in Domersleben |
| | | 14:00 Uhr | Christfestgottesdienst in Gr. Rodensleben |
| Sa | 30.12. | 16:00 Uhr | Gottesdienst zum Jahresende in Schleibnitz |
| | | 17:00 Uhr | Gottesdienst zum Jahresende in Kl. Rodensleben |
| So | 31.12. | 10:00 Uhr | Gottesdienst zum Jahresende in Hohendodeleben |
| | | 14:00 Uhr | Gottesdienst zum Jahresende in Gr. Rodensleben |
| | | 15:30 Uhr | Gottesdienst zum Jahresende in Domersleben |
| Mo | 01.01 | 14:00 Uhr | Neujahrsgottesdienst zentral in Gr. Rodensleben |
| Mo | 08.01. | 14:30 Uhr | Frauenkreis in Hohendodeleben |
| | | 14:00 Uhr | Abholung zum Frauenkreis Domersleben |
| | | 14:15 Uhr | Abholung zum Frauenkreis Schleibnitz |
| | | 18:00 Uhr | Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben |
| Mi | 10.01. | 17:30 Uhr | Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben |
| | | 19:00 Uhr | Bibelkreis in Gr. Rodensleben |
| Sa | 13.01. | 16:00 Uhr | Gottesdienst in Klein Rodensleben |
| So | 14.01. | 09:30 Uhr | Gottesdienst in Domersleben |
| | | 10:30 Uhr | Gottesdienst in Hohendodeleben |
| | | 14:00 Uhr | Gottesdienst in Groß Rodensleben |
| | | 16:00 Uhr | Gottesdienst in Schleibnitz |
| Mo | 15.01. | 18:00 Uhr | Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben |
| Mi | 17.01. | 17:30 Uhr | Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben |
| | | 19:00 Uhr | Bibelkreis in Gr. Rodensleben |



Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“
Wanzleben übermittelt den Jubilaren für
den Monat Januar 2007 Glückwünsche zu
ihrem Ehrentag und alles Gute für den
weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

| | | | |
|------------------------------|---------|-------------------------------|---------|
| am 05.01. Biere, Werner | zum 75. | am 20.01. Rönckendorf, Helmut | zum 82. |
| am 13.01. Sommer, Konrad | zum 75. | am 20.01. Kuthe, Hans | zum 72. |
| am 18.01. Wulkau, Lieselotte | zum 76. | am 22.01. Hochbaum, Otto | zum 85. |
| am 19.01. Biere, Vera | zum 72. | am 24.01. Giesecke, Ewald | zum 71. |
| am 20.01. Streich, Horst | zum 72. | am 25.01. Schaffel, Gerhard | zum 71. |
| am 24.01. Brandt, Inge | zum 73. | am 30.01. Feldmann, Hermann | zum 72. |
| am 26.01. Anklam, Horst | zum 70. | | |
| am 28.01. Harzer, Walter | zum 72. | | |

Domersleben

| | | | |
|------------------------------|---------|---------------------------------|---------|
| am 01.01. Pillusch, Gertrud | zum 86. | Hohendodeleben | |
| am 01.01. Herrmann, Liesbeth | zum 93. | am 01.01. Wanowsky, Hans-Werner | zum 75. |
| am 01.01. Köhne, Sigrid | zum 73. | am 02.01. Kühne, Max | zum 87. |
| am 11.01. Nagelmüller, Franz | zum 77. | am 02.01. Kups, Hans-Dieter | zum 74. |
| am 12.01. Myrrhe, Martha | zum 83. | am 03.01. Sudhoff, Brunhilde | zum 85. |
| am 13.01. Gesien, Burkhard | zum 75. | am 03.01. Maibaum, Therese | zum 70. |
| am 20.01. Harczynski, Franz | zum 71. | am 06.01. Döring, Dieter | zum 75. |
| am 20.01. Gregoire, Renate | zum 70. | am 08.01. Mund, Lieselotte | zum 85. |
| am 20.01. Gorges, Elli | zum 91. | am 08.01. Rathmann, Eckardt | zum 73. |
| am 22.01. Etzholz, Ilse | zum 85. | am 09.01. Thiers, Waltraud | zum 74. |
| am 22.01. Schmiede, Maria | zum 80. | am 14.01. Horn, Hans | zum 92. |
| am 26.01. Keitel, Margarete | zum 73. | am 14.01. Märtens, Hubert | zum 77. |
| am 28.01. Reichmann, Heinz | zum 76. | am 18.01. Holle, Elisabeth | zum 77. |
| | | am 21.01. Raeck, Annemarie | zum 81. |
| | | am 21.01. Groß, Grete | zum 79. |
| | | am 21.01. Schönefeld, Sigrid | zum 74. |
| | | am 24.01. Reimer, Hildegard | zum 86. |
| | | am 27.01. Hubert, Gerhard | zum 70. |

Dreileben

| | | | |
|-----------------------------|---------|---|---------|
| am 06.01. Lassak, Anton | zum 71. | Klein Rodensleben | |
| am 12.01. Lohse, Edith | zum 72. | am 02.01. Hellmann, Edith | zum 77. |
| am 15.01. Streidt, Elsbeth | zum 71. | am 13.01. Uebe, Ursula | zum 79. |
| am 17.01. Trätner, Lisa | zum 91. | am 18.01. Wenzlawe, Ruth | zum 81. |
| am 22.01. Arnold, Gertrud | zum 87. | | |
| am 25.01. Horbach, Gero | zum 70. | Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf | |
| am 27.01. Fischer, Elfriede | zum 80. | am 01.01. Jaschke, Horst | zum 70. |

Eggenstedt

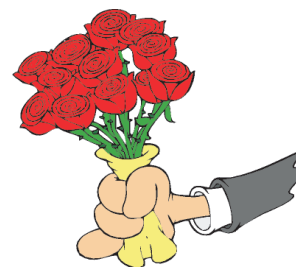
| | | | |
|---------------------------|---------|--------------------------------|---------|
| am 01.01. Wilde, Wolfgang | zum 73. | am 01.01. Lösche, Christa | zum 70. |
| am 07.01. Barheine, Heinz | zum 71. | am 02.01. Weimann, Franziska | zum 81. |
| am 16.01. Kosub, Hedwig | zum 76. | am 02.01. Nannke, Irmgard | zum 75. |
| am 21.01. Voigt, Gerhard | zum 72. | am 03.01. Heise, Berthold | zum 70. |
| am 22.01. Beck, Erna | zum 83. | am 03.01. Maier, Elisabeth | zum 87. |
| am 30.01. Sprenger, Ilse | zum 74. | am 04.01. Blenk, Liesbeth | zum 95. |
| | | am 05.01. Schulz, Elsa | zum 88. |
| | | am 06.01. Riedel, Martha | zum 93. |
| | | am 06.01. Kollo, Ursula | zum 87. |
| | | am 06.01. Jacob, Otto | zum 82. |
| | | am 06.01. Kunze, Käthe | zum 79. |
| | | am 06.01. Kagelmann, Hildegard | zum 77. |
| | | am 07.01. Uhde, Annemarie | zum 83. |
| | | am 09.01. Lindemann, Barbara | zum 71. |
| | | am 10.01. Spors, Alfred | zum 83. |
| | | am 10.01. Schmitt, Eva | zum 75. |
| | | am 10.01. Baake, Otto | zum 95. |
| | | am 11.01. Miczkowiak, Nikolaus | zum 82. |
| | | am 11.01. Hobohm, Heinz | zum 72. |

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

| | | | |
|--------------------------------|---------|--|--|
| am 01.01. Müller, Richard | zum 79. | | |
| am 01.01. Fahldieck, Christa | zum 70. | | |
| am 03.01. Strauß, Helga | zum 70. | | |
| am 04.01. Fredecke, Ewald | zum 80. | | |
| am 05.01. Borrmann, Paula | zum 70. | | |
| am 07.01. Schwieger, Brunhilde | zum 82. | | |
| am 08.01. Triebe, Irmtraud | zum 73. | | |
| am 09.01. Fischer, Otto | zum 82. | | |
| am 19.01. Krüger, Emmi | zum 81. | | |

| | | | | | |
|--|-----------------------|---------|-----------|----------------------|---------|
| am 11.01. | Dänicke, Alfred | zum 71. | am 02.01. | Dubberke, Käthe | zum 75. |
| am 13.01. | Gebhardt, Werner | zum 81. | am 02.01. | Miller, Alexander | zum 70. |
| am 13.01. | Wieschollek, Maria | zum 80. | am 03.01. | Ramme, Hans | zum 76. |
| am 13.01. | Strickrodt, Edeltraud | zum 72. | am 04.01. | Kermbach, Karl | zum 74. |
| am 13.01. | Karow, Wally | zum 77. | am 04.01. | Sitko, Hedwig | zum 95. |
| am 15.01. | Haufe, Alice | zum 70. | am 05.01. | Dr. König, Sigbert | zum 71. |
| am 19.01. | Wolter, Lisa | zum 93. | am 05.01. | Oeltze, Eva | zum 70. |
| am 19.01. | Passier, Walter | zum 88. | am 06.01. | Krüper, Martha | zum 94. |
| am 20.01. | Standfuß, Margarete | zum 86. | am 07.01. | Herrmann, Willi | zum 77. |
| am 20.01. | Lange, Irmgard | zum 80. | am 07.01. | Horn, Sibylle | zum 75. |
| am 20.01. | Slawinski, Heinz | zum 70. | am 07.01. | Gumprecht, Mathilde | zum 73. |
| am 21.01. | Wazlawski, Erika | zum 71. | am 09.01. | Jung, Gerhard | zum 73. |
| am 21.01. | Dietrich, Günter | zum 70. | am 09.01. | Strnad, Brigitte | zum 72. |
| am 22.01. | Helmecke, Gerhard | zum 79. | am 09.01. | Hahnke, Anna | zum 84. |
| am 23.01. | Loske, Gerhard | zum 73. | am 10.01. | Jagielki, Heinz | zum 79. |
| am 24.01. | Krenzek, Gertrud | zum 84. | am 10.01. | Bog, Heinz | zum 78. |
| am 24.01. | Klapper, Elly | zum 87. | am 10.01. | Illinger, Robert | zum 73. |
| am 26.01. | Messerschmidt, Irma | zum 83. | am 11.01. | Quantz, Egbert | zum 85. |
| am 27.01. | Hartmann, Elly | zum 86. | am 12.01. | Gajewski, Antonie | zum 93. |
| am 29.01. | Strickrodt, Heinz | zum 78. | am 12.01. | Pyko, Gerhard | zum 76. |
| am 30.01. | Degner, Gertrud | zum 84. | am 12.01. | Germer, Reinhold | zum 83. |
| am 30.01. | Schulze, Edith | zum 78. | am 13.01. | Sommer, Hans-Joachim | zum 74. |
| | | | am 13.01. | Böse, Ursula | zum 71. |
| | | | am 14.01. | Hauser, Kurt | zum 81. |
| Seehausen | | | am 14.01. | Grüneberg, Anni | zum 72. |
| am 01.01. | Hinz, Christa | zum 72. | am 15.01. | Egeling, Erich | zum 82. |
| am 03.01. | Fricke, Hildegard | zum 85. | am 15.01. | Sagasser, Ingeborg | zum 73. |
| am 03.01. | Kasten, Klaus | zum 70. | am 15.01. | Haase, Elli | zum 86. |
| am 04.01. | Neumann, Ilse | zum 82. | am 16.01. | Seidel, Helga | zum 76. |
| am 04.01. | Teichmann, Helga | zum 72. | am 17.01. | Weber, Anna | zum 99. |
| am 06.01. | Nimmergut, Otto | zum 79. | am 18.01. | Wriedt, Gerda | zum 82. |
| am 09.01. | Lorek, Paul | zum 83. | am 19.01. | Palenga, Anneliese | zum 86. |
| am 09.01. | Barbe, Erika | zum 76. | am 19.01. | Arndt, Willi | zum 83. |
| am 13.01. | Hanne, Gertrud | zum 76. | am 19.01. | Berge, Ingeborg | zum 77. |
| am 16.01. | Mollenhauer, Ursula | zum 76. | am 21.01. | Herzog, Ernst | zum 75. |
| am 17.01. | Kohnert, Erna | zum 95. | am 22.01. | Ascheberg, Elisabeth | zum 86. |
| am 17.01. | Heinrichs, Ilse | zum 79. | am 22.01. | Maaß, Karl-Heinz | zum 79. |
| am 17.01. | Kuschel, Renate | zum 71. | am 22.01. | Beitler, Herbert | zum 75. |
| am 19.01. | Schulze, Hanna | zum 94. | am 22.01. | Krug, Martha | zum 88. |
| am 19.01. | Münchmeier, Anneliese | zum 82. | am 22.01. | Dette, Hans-Georg | zum 77. |
| am 19.01. | Schrader, Helga | zum 77. | am 24.01. | Ostant, Gertrud | zum 84. |
| am 21.01. | Steinfeldt, Willi | zum 77. | am 24.01. | Welker, Eugenie | zum 83. |
| am 21.01. | Zielke, Edith | zum 73. | am 24.01. | Malek, Hildegard | zum 75. |
| am 23.01. | Hilliger, Werner | zum 84. | am 24.01. | Fließ, Günter | zum 73. |
| am 23.01. | Jahn, Berthold | zum 76. | am 24.01. | Specht, Joachim | zum 71. |
| am 24.01. | Heinrichs, Karl | zum 87. | am 24.01. | Steinecke, Vera | zum 71. |
| am 24.01. | Wilke, Christa | zum 74. | am 24.01. | Heyne, Hannelore | zum 79. |
| am 24.01. | Wolff, Sonja | zum 70. | am 25.01. | Schmidt, Liesa | zum 72. |
| am 26.01. | Borchardt, Charlotte | zum 83. | am 26.01. | Brennecke, Johanna | zum 82. |
| am 27.01. | Ohl, Horst | zum 75. | am 27.01. | Protzek, Marga | zum 84. |
| am 31.01. | Geßner, Ilona | zum 72. | am 29.01. | Preiss, Gerhard | zum 75. |
| | | | am 29.01. | Schlifke, Heinz | zum 73. |
| Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt | | | am 30.01. | Brandes, Eberhard | zum 80. |
| Frankfurt | | | am 31.01. | Buch, Magdalena | zum 83. |
| am 01.01. | Bensch, Waltraud | zum 78. | am 31.01. | Brandes, Käte | zum 82. |
| am 01.01. | Volkmann, Gisela | zum 70. | | | |
| am 02.01. | Osinski, Gertrud | zum 85. | | | |

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft
„Börde“ Wanzleben
gratulieren
Frau Vera und Herrn Horst Nachtweide
aus Groß Rodensleben
am 28. Dezember 2006
recht herzlich zur
„Goldenen Hochzeit“
und wünschen für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.



Schmunzelecke

„Ich bin sehr besorgt um meine Frau. Sie ist nämlich bei diesem schlimmen Schneetreiben in die Stadt gegangen.“ - „Na, sie wird schon in irgendeinem Geschäft Unterschlupf gefunden haben!“ - „Eben deshalb bin ich ja so besorgt.“

**Zu vermieten in Kl. Wanzleben
3½ Zimmer Wohnung
(Stube, Schlafstube,
Esszimmer, 1 Kinderzimmer)
Garten, Stall und Kellerraum
ca. 86 m², 368,- Euro Kaltmiete**

Telefon: 039268 - 34282

SEIT
1908
HLE

**DRUCKEREI
H. LOHMANN**



Anfertigung von:

| | | |
|-----------------|---------------|-----------------|
| Broschüren | Formularen | Kalendern |
| Geschäftskarten | Aufklebern | Eintrittskarten |
| Werbedrucken | Zeitschriften | Etiketten |
| Prospekten | Plakaten | Karten |

*Wir wünschen allen
ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten
Rutsch ins neue Jahr.*



Telefon: 03 92 68 / 30 26 70
Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de
Internet: www.Druckerei-Lohmann.de

Druckerei H. Lohmann • Markt 23 • 39435 Egel

EIN FROHES FEST
UND GUTEN RUTSCH!



Herzliche Weihnachtsgrüße
und die besten Wünsche für
das neue Jahr all unseren
Kunden, Geschäftsfreunden,
Angestellten, Bekannten und
Freunden, verbunden mit
dem Dank für das Vertrauen
und die gute
Zusammenarbeit!



SERVICE



Autohaus
Hartleib GmbH
Wanzlebener Straße
39365 Seehausen

Telefon: 03 94 07 / 919-0
Telefax: 03 94 07 / 919-19



... seit 1952

Schulstraße 19
39164 Wanzleben
03 92 09 / 30 82

Unsere Leistungen:

- Führerscheinsehtest und Brillenglobbestimmung
- Brillen ... Standard und aktuelle Brillenmode
- Kontaktlinsen und Kontrolluntersuchungen
- Spezialbrillen für Seeh- behinderte
- Lichtschutzbrillen



Wir wünschen allen Kunden
ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins
neue Jahr!

Hier könnte Ihre
Anzeige stehen!

INFORMATIONEN UNTER
0800 / 222 1998
(FREECALL)



Ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins Jahr 2007
wünscht



Partyservice Anke Jentsch

... nur feiern müssen Sie noch selbst.

Ob Großveranstaltungen, Richtfeste, Empfänge oder Familienfeiern - wir beraten Sie
gern und unterbreiten Ihnen ein auf Ihre Wünsche zugeschnittenes Angebot.
Gleichzeitig bedanken wir uns bei all unseren Kunden für das Vertrauen,
daß Sie uns durch Ihre Aufträge im zurückliegenden Jahr
entgegengebracht haben.

Wanzleben
Poststr. 8
Tel. 039209 3074

www.Partyservice-Jentsch.de





SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen -aller Hersteller-

24
Std.



- Schnell und zuverlässig seit 18 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ **03 91 / 50 50 500**

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ **03 92 05 / 21 21 6**



Silke Wiese

Mühlenpforte 17
 39164 Domersleben
 Telefon: 03 92 09 / 4 26 69
 Mobil: 01 77 5 99 59 58

Mein Service für Sie !

Traumhaft bequem:
 der Wüstenrot Komplett-Service

- Bausparen
- Baufinanzierung
- Sparen & Geldanlage
- Private Altersvorsorge
- Investmentfonds
- Versicherungen
- Kostenloses Girokonto

Alles aus einer Hand !

wüstenrot



Fahrervermietung PKW und LKW
Fahrzeugüberführung aller Art Deutschlandweit
Fahrzeugaufbereitung

Günther Stange
 Rosenweg 4
 39167 Hohenodeleben

Tel.: 03 92 04/6 15 50
 Mob.: 01 72/3 89 41 95
 Fax: 03 92 04/8 22 28

Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht
Vertragsrecht • Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
 Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71



HALTERN UND KAUFMANN

Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
 HALTERN UND KAUFMANN GmbH & Co. KG

Ihre Gartenprofis !

Mausesteig 4
 39179 Barleben - OT Meitzendorf
 Tel. (03 92 02) 684 0
 Fax. (03 92 02) 684 23
 md@halternungkaufmann.de
 www.halternungkaufmann.de



... schöne Gärten sind von uns

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg. Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23 • Tel. 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28 e-mail:satz@druckerei-lohmann.de Internet:www.Druckerei-Lohmann.de gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trelert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto: Redaktion

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

12/2006

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23 • Telefon: 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28